



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.200/0-I/11/95

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 WIEN

SONNIG GESETZENTWURF	
Zl. 20-GE/19	19
Datum: 24. FEB. 1994	
Verteilt 24. Feb. 1995	

Dringend

A. Brunner-Klein

Sachbearbeiter
JESCHKO
HAMMERSCHLAG

Klappe/Dw
4323
4323

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Stellungnahme

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Jugend und Familie erstellten und mit Note vom 10. Februar 1995, Zl. 23 0102/1-II/2/95, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage

25 Kopien

23. Februar 1995
Die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
DOHNAL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.200/0-I/11/95

Bundesministerium für
Jugend und Familie
Sektion Familie
Franz Josefs Kai 51
1010 WIEN

Dringend
23. Feb. 1995

Sachbearbeiter
JESCHKO
HAMMERSCHLAG

Klappe/Dw
4323
4323

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Stellungnahme

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten nimmt zu o.a.
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

§ 2b des Entwurfes sieht vor, daß nunmehr die Familienbeihilfe an den Elternteil, der Bezüge von Gebietskörperschaften erhält, auszuzahlen ist, was mit der ungünstigen Gebarungslage des FLAF begründet wird (da für zahlreiche nicht oder zumindest nicht bei den "Selbstträgern" - das sind jene Gebietskörperschaften, die den Aufwand der Familienbeihilfe gegen Entfall der Dienstgeberbeiträge tragen - beschäftigte Partnerinnen von bei Selbstträgern Bediensteten der Familienbeihilfenaufwand vom FLAF zu tragen ist, würden die Selbstträger übergebührllich entlastet).

Nach ho. Auffassung ist die geplante Neuregelung als Systemwidrigkeit und massive Schlechterstellung des oben genannten weiblichen Personenkreises gegenüber allen anderen Familienbeihilfenbezieherinnen zu werten. Es wäre daher vorzusehen, daß in solchen Fällen die bei Selbstträgern beschäftigten (Ehe-)Männer die Familienbeihilfe beim Dienstgeber beantragen, der Dienstgeber die Familienbeihilfe an den FLAF abführt, und dieser - wie bisher - über die Finanzämter an die Partnerin zur Auszahlung bringt.

- 2 -

Bemerkt wird noch, daß die lineare Kürzung der Familienbeihilfe nicht explizit im Koalitionsübereinkommen vereinbart wurde.

Vielmehr war eine Vereinheitlichung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages auf mittlerem Niveau vorgesehen; dies wäre sozial gerechter und würde vor allem Jungfamilien fördern, die nachweislich sozial schlechter gestellt sind.

23. Februar 1995
Die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
DOHNAL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

